

**Sekretariat
der Österreichischen Bischofskonferenz**

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 28 08 1992

BK 292/1/92

Beiliegend 25

Mit der Bitte um:

Ausfertigungen unserer Stellungnahme zur Strafprozeßnovelle 1992; GZ. 578.009/1-II/92 des Bundesministeriums für Justiz

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

GESETZENTWURF
92-GE/19-92
Datum: 04. SEP. 1992
4. Sep. 1992

Dr. Bauer

Mit besten Empfehlungen
+ *[Signature]*
Sekretariat der
Österreichischen Bischofskonferenz

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 292/92

Wien, 25 08 1992

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
Postfach 63
A-1016 Wien

Betr.: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung geändert
wird (Strafprozeßnovelle 1992);
GZ. 578.009/1-II 1/92

Grundsätzlich ist die vorliegende Novellierung zu begrüßen, zumal sie eine wesentliche Vereinfachung in der Vorgangsweise gegen Ladendiebe bedeutet und damit eine Entlastung der Gerichte sowie eine einheitliche Handhabung für das ganze Bundesgebiet. Zu beachten ist hingegen, daß das **Unrechtsbewußtsein** bei den Tätern wie auch in der Gesellschaft insgesamt nicht geschmälert werden darf.

Die relativ einfache und routinemäßige Abwicklung auf dem Verwaltungsweg sowie die Bezahlung einer "Ausgleichsleistung" darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Ladendiebstahl nicht einfach eine "Ordnungswidrigkeit" darstellt, sondern daß jedwede widerrechtliche Aneignung fremden Eigentums eine empfindliche Störung im Leben der Rechtsgemeinschaft darstellt. Die Sicherung dieses Bewußtseins scheint in der vorliegenden Novelle dadurch gegeben, daß der Tatverdächtige entsprechend belehrt werden muß (vgl. § 34c, Z 1).

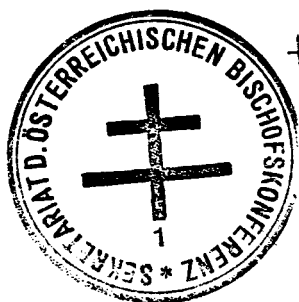
- 2 -

In den Erläuterungen (S.14) wird weiters um eine Stellungnahme zu einem generellen "Ausbau des Opportunitätsprinzips" bei Vermögensdelikten gebeten. Man hat dabei Delikte mit "geringem Unrechts- und Schuldgehalt" im Auge.

Nach ho.Auffassung ist gegen einen solchen Ausbau grundsätzlich nichts einzuwenden, insofern er der Vereinfachung in der Abwicklung der Fälle dient. Es muß aber sichergestellt bleiben, daß keine Schmälerung im Rechts/Unrechtsbewußtsein der Rechtsgemeinschaft auftritt. Gerade Delikte mit "geringem Unrechtsgehalt" bedürfen u.U. einer deutlichen Markierung, um nicht als "Kavaliersdelikte" verharmlost und schließlich vernachlässigt zu werden.

Die Bedeutung des Strafrechtes für das Wertbewußtsein der Gesellschaft darf nicht unterschätzt werden.

25 Ausfertigungen ergehen mit gleicher Post an das Präsidium des Nationalrates.



+ Alfred Kostelecky

(Bischof Dr. Alfred Kostelecky)
Sekretär
der Bischofskonferenz